

# 19.02.2021

## Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

### Coronaschutzverordnung

- Konkretisierung der Maskenpflicht um Geschäfte, da diese zu ungenau war: 10 m um den Eingang herum, auf dem Gelände des Geschäfts und auf den dazugehörigen Parkflächen

### Coronaeinsreiseverordnung

- Virusvarianten-Gebiete wie Tschechien und Österreich (Tirol) werden in die Liste mitaufgenommen
- Verlängerung des Beförderungsverbots bis zum 3. März für diese Gebiete

### Impfungen

- Arbeitsrechtliche Fragen rund um Impfungen sind in der Zusammenstellung der Düsseldorfer Arbeitgeberverbände [hier](#) zusammengefasst

## Finanzielles Hilfsprogramm

- Das Ministerium für Arbeit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) teilt mit, dass es durch die hohen - und in dieser Größenordnung nicht absehbaren Zahl von Anträgen nach § 56 Abs. 5 IfSG - zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der arbeitgeberseitigen Erstattungsanträge kommt. Es liegen ca. 170.000 Anträge zur Bearbeitung vor.
- Die Überbrückungshilfe III (November 2020 – Juni 2021) ist gestartet. Voraussetzungen (Auszug):
  - Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro in 2020 sowie gemeinnützige Organisationen.

- Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem beantragten Monat, Vergleich ist der jeweilige Vorjahresmonat.
- Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.
- Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Das Kinderkrankengeld wird ab dem 05.01.2021 für das Jahr 2021

- auf 20 Tage pro Elternteil und Kind (max. 45 Tage bei mehr als zwei Kindern) bzw. 40 Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 90 Tage bei mehr als zwei Kindern) erweitert und
- nicht nur für die Betreuung eines erkrankten Kindes, sondern auch für die pandemiebedingte Betreuung eines nicht erkrankten Kindes ermöglicht.

Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte, das erweiterte Kinderkrankengeld und deren Sonderfälle bestehen weiterhin. Einen guten FAQ finden Sie [hier](#).

Der BDI hat ein 20-Punkte-Programm für die Wege aus der Krise veröffentlicht. Zentrale Punkte sind u.a.

- Argumente zum Wirtschaftsstandort Deutschland und mögliche Hochfahrtszenarien nach dem Lockdown,

- Die Planbarkeit und Verlässlichkeit sowie Test- und Impfstoffstrategie,
- Die Schaffung einer Grundlage von Evidenz und gegenseitiger Koordination zur Verminderung der Unsicherheit auf ein Minimum.

Das vollständige Papier finden Sie [hier](#).

### Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Die Fachliche Weisung „Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021“ (Nr. 202012024) wurde am 23.12.2020 veröffentlicht. Zusammenfassung (und [FAQ](#)):

- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden.
- Einbringung von Urlaub: Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31.12.2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden. In der Konsequenz ist ab dem 01.01.2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.
- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb aufzubewahren.
- Zwölfteilung von Sonderzahlungen: Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfelte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum 31.12.2021 weiterhin berücksichtigt werden.

- Kug für Grenzgänger: Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können Anspruch auf Kug haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG).
- Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitssuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).

### Recht

Die Gesetzeslage zur Insolvenzanmeldung von Unternehmen wurde erneut angepasst und am 12. Februar 2021 von Bundestag ratifiziert. Der § 1 Abs. 3 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes lautet rückwirkend zum 1. Februar 2021 wie folgt:

*„Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.“*

### Steuern und Abgaben

- Am 9. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den [Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfs-](#)

[maßnahmen](#) zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Wichtige Bestandteile:

- steuerlicher Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro erhöht .
- Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022 (vgl. Seiten 4 und 12 der Anlage).
- Einmaliger Kinderbonus von 150 Euro pro Kind. Nicht schädliche Anrechnung auf Grundsicherung.
- Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt (weiterhin) bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-) Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.